

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1036/2014
Amt/Aktenzeichen 67/00 66/He	Datum 13.08.2014	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Kenntnisnahme	25.09.2014	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zum Antrag 0514/2014 (GRÜNE) und zum Antrag 1285/2013 (CDU); hier: Dachareal Autobahntunnel
Mainz, 20.08.2014 gez. Eder Katrín Eder Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Die begrünte Tunneldecke im Kreuzungsbereich der A60 und Geschwister-Scholl-Straße ist hinsichtlich der Bepflanzung abgestimmt und nach den Sicherheitserfordernissen letztlich auch umgesetzt worden. Im Bereich des Tunneldeckels, welcher an die Stadt Mainz übergeben wird, sind keine Bepflanzungen geplant und ausgeführt worden, die zukünftig zu Angsträumen führen können. Lediglich in den Bereichen zu den Tunnelöffnungen wurde durch den Landesbetrieb massiv abgepflanzt, um ein Erreichen der Absturzkanten zu verhindern.

Diese Areale bleiben jedoch im Besitz und in der Unterhaltung des Landes und werden nicht durch Wege erschlossen.

Der städtische Bereich wird nicht brach liegen sondern vielmehr durch Verweilangebote in Form von Bänken entlang des Weges mit Blick auf Wiesenflächen und Gehölze eine Naherholungsfunktion übernehmen, wie dies auch andere Grünanlagen innerstädtisch tun. Die 2-schürigen Wiesenflächen können natürlich auch von Kindern genutzt werden, ohne dass jedoch beabsichtigt ist, ein klassisches Spielangebot in Form von Geräten, Fallschutz etc. anzubieten. Hierfür fehlt sowohl das Planungsrecht als auch die finanzielle Ausstattung des Fachamtes.

Sicherlich wird die Grünfläche zukünftig auch von Hundehaltern genutzt. Auch hier gilt,

wie auf allen anderen übrigen öffentlichen Flächen, die Verpflichtung des Hundehalters, die Hinterlassenschaften seines Vierbeiners zu beseitigen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld belegt werden kann. Die Durchsetzung dieser Verpflichtung gestaltet sich auf der in Rede stehenden Fläche genauso schwierig wie andernorts. Jeder Einzelne ist deshalb aufgefordert, hier immer wieder Uneinsichtige auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen.

Die Beeinträchtigungen der Grünflächen durch Abfälle der angrenzenden Gastronomie wird beobachtet und muss im Falle einer Überhandnahme gegenüber dem Pächter angesprochen werden. Aber auch hier, genauso wie in der Innenstadt, wird ein höherer Vermüllungseintrag im Umfeld des Fastfood-Restaurants kaum zu verhindern sein.